

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5298

Schleswig-Holsteinischer Landtag
15. Wahlperiode

16.12.2004

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur (Drs. 15/3602)

Entwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung
der kommunalen Verwaltungsstruktur
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 4 werden die Worte „die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher,“ ersetzt.

2. In § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt sie abweichend von § 48 bis zum Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. Die §§ 3 und 4 der Amtsordnung bleiben unberührt.“

3. In § 134 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile

„Organisation der Ämter	9 – 15“
-------------------------	---------

durch folgende Zeilen ersetzt:

„Organisation der Ämter	9 – 15e
Abschnitt I: Amtsausschuss	9 – 12
Abschnitt II: Ehrenamtlich verwaltete Ämter	13 – 15
Abschnitt III: Hauptamtlich verwaltete Ämter	15a – 15e“

2. Vor § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I
Amtsausschuss“

2. a) § 9 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„(8) Bei einer Änderung oder Neubildung eines Amtes haben Fraktionen, die im Amtsausschuss nicht vertreten sind, das Recht, abweichend von Abs. 1 ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Amtsausschuss zu entsenden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung beschränkt. Die allgemein übertragenen Entscheidungen können in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt werden. In diese kann jeder Einsicht nehmen. Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. Die Zuständigkeitsordnung bedarf abweichend von § 24 a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Hat der Amtsausschuss die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann er selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, noch nicht entschieden hat.

(2) Der Amtsausschuss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde; er ist Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden in ehrenamtlich verwalteten Ämtern sowie der Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis. Der Amtsausschuss kann Zuständigkeiten nach Satz 1 Halbsatz 1 mit Ausnahme der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auf die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten, in hauptamtlich verwalteten Ämtern auf den Hauptauss-

schuss übertragen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen des Amtsausschusses Auskunft zu erteilen.“

4. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen der Ausschüsse Auskunft zu erteilen.“

b) In Absatz 5 wird nach der Ziffer „5“ ein Komma gesetzt und die Ziffer „6“ eingefügt.

5. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

“In ehrenamtlich verwalteten Ämtern werden die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

“Erhält ein Amt nach § 15 a Abs. 1 eine hauptamtliche Verwaltung, enden mit diesem Zeitpunkt die Ehrenbeamtenverhältnisse der Amtsvorsteherin oder

des Amtsvorstehers und der Stellvertretenden.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Aufgaben der Amtsvorsteherin
oder des Amtsvorstehers,
Stellvertretung

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Sie oder er vertritt den Amtsausschuss in gerichtlichen Verfahren. Sie oder er kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Stellvertretenden vertreten die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl; § 15 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher darf in ehrenamtlich verwalteten Ämtern mit einer oder einem der Stellvertretenden nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund während der Amtszeit, so scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus.“

7. Vor § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II
Ehrenamtlich verwaltete Ämter“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Aufgaben
der Amtsvorsteherin
oder des Amtsvorstehers

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher leitet die Verwaltung des Amtes ehrenamtlich nach den Grundsätzen und Richtlinien des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten. Sie oder er kann Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Amtes im Benehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten beauftragen; § 15 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für den Amtsausschuss und für die Ausschüsse an. Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Amtsausschuss oder dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Amtsausschuss oder der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt die Aufgaben durch, die dem Amt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Sie oder er ist dafür der Aufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bei der Durchführung dieser Aufgaben nach Ermessen handeln kann, kann sie oder er sich vom Amtsausschuss beraten lassen.

(5) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte und, soweit die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher dies bestimmt, andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte des Amtes, sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen; den beauftragten anderen Vertreterinnen und Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.“

9. § 14 wird gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In ehrenamtlich verwalteten Ämtern wird eine leitende Verwaltungsbeamtin oder ein leitender Verwaltungsbeamter bestellt. Erhält ein Amt nach § 15 a Abs. 1 eine hauptamtliche Verwaltung, endet mit diesem Zeitpunkt die Bestellung; die beamtenrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 24 a in Verbindung mit §§ 51, 56 der Gemeindeordnung“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher rechtzeitig auf recht-

liche Bedenken gegen beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen des Amtsausschusses oder seiner Ausschüsse hinzuweisen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt

11. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III
Hauptamtlich verwaltete Ämter

§ 15 a
Hauptamtliche Verwaltung

(1) In Ämtern mit mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Verwaltung von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2.

(2) Führt ein Amt die Geschäfte einer amtsfreien Gemeinde oder eines anderen Amtes, werden die Einwohnerzahlen zusammengezählt.

§ 15 b
Amtsdirektorin, Amtsdirektor

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird von der Amtsversammlung gewählt. Der Amtsversammlung gehören die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden an; Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und deren oder dessen erste Stellvertreterin oder ersten Stellvertreter in der Amtsversammlung vertreten. Die Einberufung und Leitung der Sitzung der Amtsversammlung

obliegt der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindevertretung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors beträgt nach näherer Regelung in der Hauptsatzung mindestens sechs und höchstens acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(3) Wählbar zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Vor der Wahl ist die Stelle öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.

(5) Die gewählte Amtsdirektorin oder der gewählte Amtsdirektor wird zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. Sie oder er ist im Fall der Wiederwahl verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiterzuführen, ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes zu entlassen. Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; der Diensteid ist erneut zu leisten.

(6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor und, soweit sie oder er dies bestimmt, andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte des Amtes, sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Den beauftragten anderen Vertreterinnen und Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden.

(7) Die §§ 55 und 58 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 15 c

Abberufung

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann vor Ablauf der Amtszeit von der Amtsversammlung abberufen werden. Zur Einleitung eines Abberufungsverfahrens bedarf es

1. eines Beschlusses des Amtsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder
2. eines Antrags, der von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Amtsversammlung unterzeichnet sein muss.

Für die Abberufung gilt § 40 a der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 d

Stellvertretende

(1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bis zu drei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 57 e und 58 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 e
Hauptausschuss

Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss. Die §§ 45 a bis 45 c der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

12. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

13. § 17 wird gestrichen.

14. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten“ durch die Worte „der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hält“ die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder“ eingefügt.

cc) Die Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen können sofort ausgeführt werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

“(6) Wird eine Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung ein weiteres Jahr im Amt, wenn nicht ein Weiterbestehen der Funktion über diesen Zeitraum hinaus vorgesehen wird.“

15. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ ersetzt.

16. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften der Gemeindeordnung gelten entsprechend, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuss, an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, treten.“

b) Nach der Zeile

„§ 7 (Organe),“

wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 10 (Repräsentation),“

c) Die Zeile

„§ 27 Abs. 2 (Unterrichtung der Gemeindevertretung),“

wird durch die Zeile

„§ 27 Abs. 2 und 3 (Unterrichtung der Gemeindevertretung, Sperrwirkung),“
ersetzt.

d) Nach der Zeile

„§ 34 (Einberufung, Geschäftsordnung),“

wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 36 (Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung),“

e) In der Zeile

„§ 41 (Niederschrift) und“

wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

f) In der Zeile

„§ 42 (Ordnung in den Sitzungen).“

wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Zeilen angefügt:

„§ 43 (Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung),

§ 47 (Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse),

§§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung).“

17. § 25 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.“

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), wird wie folgt geändert:

In § 26 a Abs. 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Amtsdirektorin oder Amtsdirektor eines kreisangehörigen Amtes.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Die Verwaltungsgemeinschaft“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Mitbenutzung von Einrichtungen“ angefügt.
- b) Folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Das gemeinsame Kommunalunternehmen 19 b - 19 d“

Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil.

- c) Der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil und erhält folgende Fassung:

„Siebenter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften 22 - 24“

2. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zweckverbände,“ die Worte „gemeinsame Kommunalunternehmen,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3, 5 bis 8, 10 und 11“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 bis 8, 10 und 11“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern,“ ersetzt.
6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder mit rechtsfähigen An-

stalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine rechtsfähige Anstalt oder eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über. Soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, müssen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise der Vereinbarung zustimmen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Körperschaft“ die Worte „des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Anstalt oder rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Träger der Aufgabe kann im Geltungsbereich der Satzung oder der Verordnung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.“

8. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

“Die Verwaltungsgemeinschaft, Mitbenutzung von Einrichtungen“

9. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende

sonstige Verbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft) oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gestattet. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt; im Fall der Verwaltungsgemeinschaft können seine Behörden fachliche Weisungen erteilen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des geschäftsführenden Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft oder vergleichbarer Organe sowie der durch diese gebildeten Ausschüsse des Trägers der Aufgabe teilzunehmen.“

10. Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil
Das gemeinsame Kommunalunternehmen

§ 19 b
Rechtsnatur

Gemeinsame Kommunalunternehmen sind selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Körperschaften getragen werden.

§ 19 c

Errichtung

(1) Gemeinden, Kreise Ämter und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein gemeinsames Kommunalunternehmen errichten. Sie können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten. Die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts. Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

(2) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(3) Das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands, dem nur kommunale Körperschaften angehören, kann als gemeinsames Kommunalunternehmen der Verbandsmitglieder fortgeführt werden, wenn diese die Verschmelzung des Zweckverbands mit dem Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen vereinbaren. Ein Zweckverband im Sinn des Satzes 1, der Träger eines Eigenbetriebs oder Regiebetriebs ist, kann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden, wenn seine Mitglieder die Umwandlung vereinbaren. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind der für den Zweckverband zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen; soweit sie Pflichtverbände betreffen, bedürfen sie der Genehmigung.

(4) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem nur kommunale Körperschaften beteiligt sind, kann durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der formwechselnden Rechtsträger bestehen. Der Formwechsel setzt voraus:

1. die Vereinbarung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch die beteiligten kommunalen Körperschaften durch öffentlich-rechtlichen Vertrag,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(5) Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein gemeinsames Kommunalunternehmen wird mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.

§ 19 d

Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen

- (1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für Kommunalunternehmen von Gemeinden, Kreisen und Ämtern geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren eine Organisationssatzung, die das gemeinsame Kommunalunternehmen erlässt. Die Satzung muss auch Angaben enthalten über
 1. die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens (Beteiligte),
 2. den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens,

3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Organisationssatzung festgesetzt werden.

(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Organisationssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.

(4) Über Änderungen der Organisationssatzung und die Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Aufhebung bedürfen der Zustimmung aller Träger. § 19 c Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Vorstand zuständig.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens und in den in § 19 c Abs. 2 bis 4 genannten Fällen,
2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.“

Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil.

11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Absatz 1 gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Schleswig-Holstein entsprechend.“

12. Folgender § 24 wird angefügt:

“§ 24
Weiterentwicklung
der kommunalen Selbstverwaltung
(Experimentierklausel)

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle, zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände kann das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und gemeindefirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes sowie von den ausschließlich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Körperschaften geltenden dienstrechtlichen Vorschriften des Landes zulassen.“

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kreise“ ein Komma und das Wort „Ämter“ eingefügt.
2. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
3. In § 53 Abs. 4 wird das Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
4. § 54 a Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 88 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 haben Alleinerziehende Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften.“

6. § 88 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „fünfzigsten“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. b sowie einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zwölf Jahre

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fünfzehn Jahre

nicht überschreiten. Die Höchstgrenze nach Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. Die zuständige Dienstbehörde hat eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 haben Alleinerziehende Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in entsprechender Anwendung der für die Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften.“

Artikel 7

Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Tatsache, dass gemäß Absatz 3 Satz 1 ein uneingeschränkter, ein durch Hinweise ergänzter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk er-

teilt oder ein Bestätigungsvermerk versagt wurde,“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen Hinweis, ob die Prüfungsbehörde ergänzende Feststellungen gemäß Absatz 4 Satz 2 getroffen hat,“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung sowie gegebenenfalls die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung gemäß Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

Artikel 8

Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung

Die Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung – KomBesVO) vom 4. Dezember 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden jeweils nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und das Wort „Ämter“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Einstufung des Amtes

der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

Das Amt der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird wie folgt eingestuft:

in Ämtern

mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 14

mit bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 15

mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 16

mit über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe B 2.“

3. In § 7 wird nach der Angabe „§§ 5“ ein Komma und die Angabe „5 a“ eingefügt.
4. In § 8 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5“ ein Komma und die Angabe „§ 5 a“ eingefügt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Aufwandsentschädigungen der
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren

Für die Aufwandsentschädigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung
für Kommunalbeamtinnen und –beamte

Die Landesverordnung über Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden, Kreise und Ämter (Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und –beamte – KomStOVO-) vom 30. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 8 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Beamtinnen und Beamte in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Für die Stellen in den nach Maßgabe des § 15 a Amtsordnung hauptamtlich verwalteten Ämtern sind § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Entschädigungsverordnung

Die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im Text werden jeweils nach dem Wort „Bürgervorsteher“ ein Komma gesetzt und die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern“ eingefügt.
- b) Die Worte „in Gemeinden und Städten“ werden durch die Worte „in Gemeinden, Städten und Ämtern“ ersetzt.

2. In § 7 werden in der Überschrift und im Text jeweils nach dem Wort „Amtsvorsteher“ die Worte „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung von Rechtsvorschriften

In den Landesgesetzen werden die Worte

„die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden“ durch die Worte „die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden“,

„die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“ durch die Worte „die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren oder Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“,

„die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“ durch die Worte „die Amtsdirektoren und Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden“,

„die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörde“ durch die Worte „die Amtsdirektoren und Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörde“,

„die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher“,

„die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher“,

„die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“,

„die Amtsvorsteher“ durch die Worte „die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteher“,

jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 12

Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die auf den Artikeln 6 bis 8 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Verordnung geändert werden.

Artikel 13

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

und Fraktion

und Fraktion